

Reglement über den Feuerschutz

(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 26. Nov. 1998)

Die Einwohnergemeindeversammlung Flüelen,

gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 1. Januar 1997 über den Feuerschutz²⁾ und die Gemeindeordnung vom 26. Januar 1995

beschliesst:

Feuerwehr

Artikel 1 **Aufgabe**

¹⁾ Die Feuerwehr der Gemeinde Flüelen leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Oel- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.

²⁾ Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

³⁾ Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

⁴⁾ Die Feuerwehr Flüelen übt die ihr in diesem Reglement oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kon-

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 30.3111

trollfunktionen aus.

Artikel 2 **Aufsicht**

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 3 **Dienstpflicht**

¹ In der Gemeinde Flüelen wird der Feuerwehrdienst nach den Bestimmungen dieses Reglementes freiwillig geleistet.

² Männer und Frauen können Feuerwehrdienst leisten¹⁾.

³ Die Rekrutierung findet aufgrund des personellen Bestandes durch den Feuerwehr-Kommandant und die -Vizekommandanten statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

Artikel 4 **Feuerwehrpflichtersatz**

Aufgrund der freiwilligen Feuerwehr wird keine Ersatzabgabe erhoben.

Artikel 5 **Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Feuerwehr. Die Mittelbeschaffung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich.

Artikel 6 **Zuständigkeit der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung wählt den Feuerwehrkommandanten.

¹⁾ Wo dieses Reglement Funktionen oder Personen bezeichnet, gelten sie stets für beide Geschlechter

Artikel 7 **Zuständigkeit des Gemeinderates**

¹ Der Gemeinderat ist für alle Belange zuständig, die ihm das Gesetz über den Feuer-
schutz(FSG) und das Reglement ausdrücklich zuweisen.

² Dem Gemeinderat obliegen namentlich:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung über die Wahl des Kommandanten;
- c) die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuer-
wehr zugunsten Dritter;
- d) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- e) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des
genehmigten Voranschlages;
- f) die Entscheidung über ausserordentliche Entschädigungen gemäss Artikel 13;

Artikel 8 **Feuerwehrkommandant**

¹ Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das
ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Be-
hörden und dem zuständigen Amt.¹⁾

² Als Grundlage dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des
Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

³ Im weiteren obliegt ihm:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -Uebungen;
- b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Kadets;
- d) die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Uebungen;
- f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an den Gemeinderat;
- g) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- h) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials;

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement, (RB 23322)

- i) die Beförderungen.
- k) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen
- l) die Antragsstellung betreffs Voranschlag zuhanden des Gemeinderates

⁴ Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 9 **Personeller Bestand der Feuerwehr**

¹ Der Feuerwehrbestand ist nach den Richtlinien "für die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien" des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festgelegt.

Der Ueber- oder Unterbestand darf nicht mehr als 20 % betragen.

² Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt¹⁾ und an die Gemeindekanzlei weiter.

Artikel 10 **Ausrüstung der Feuerwehr**

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes¹⁾ sind zu beachten.

Artikel 11 **Alarmwesen**

¹ Personen, die den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, haben die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.

² Der Feuerwehrkommandant, bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

³ Für die Alarmierung werden folgende Mittel eingesetzt:

- a) Funkrufempfänger (Pager);
- b) SMT / Telefonalarm;

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement, (RB 23322)

c) Alarmsirene.

⁴ Artikel 26, Absatz 3 FSG bleibt vorbehalten.

Artikel 12 **Einsatzdienst**

¹ Auf dem Schadenplatz hat in der Regel der Feuerwehrkommandant oder ein Feuerwehroffizier die Einsatzleitung.

² Der Einsatzleiter ordnet die notwendigen Ueberwachungen, den Nachtdienst, die Entlassung der einzelnen Detachemente sowie die Verpflegung an.

³ Der Einsatzleiter ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴ Der Einsatzleiter hat die Aufgebotskompetenz über das Ersteinsatzelement der Zivilschutzorganisation Flüelen.

⁵ Bei einem Grossalarm ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 13 **Entschädigungen**

¹ Der Feuerwehrkommandant, der Materialwart und der Atemschutzgerätewart werden pauschal entschädigt. Diese Pauschalen sind im Entschädigungsreglement der Gemeinde festgehalten..

² Durch den Gemeinderat angeordnete Spezialeinsätze können nach Entschädigungsreglement der Gemeinde separat entschädigt werden.

³ Die Entschädigungen für Teilnahme an Feuerwehrrapporten und –kursen richten sich nach Bestimmungen im Reglement über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen.

Artikel 14 **Versicherung**

Die Gemeinderat schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 15 **Auszeichnungen**

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst (nach den Statuten des Kant. Feuerwehrverbandes) eine Auszeichnung.

Artikel 16 **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 36 des Feuerschutzgesetzes.¹⁾

Feuerschutz

Artikel 17 **Baukommission**

Die Baukommission nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die Artikel 10, Absatz 2 des Feuerschutzgesetzes der Feuerschutzkommission überträgt.

Artikel 18 **Behebung von Mängeln**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Baukommission:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekanntzugeben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

Artikel 19 **Kosten**

¹⁾RB 30.3111

Die Kosten für die ordentliche Feuerschau und für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer.

Artikel 20 **Aenderung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gelten sämtliche widersprechenden frühern Erlasse, insbesondere die Feuerwacht-Ordnung der Gemeinde Flüelen vom 28. März 1910, als aufgehoben.

Artikel 21 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird von der Offenen Dorfgemeinde erlassen. Es tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri am 1. Januar 1999 in Kraft.

Namens der Offenen Dorfgemeinde

Gemeindepräsident Franzsepp Arnold

Gemeindeschreiber Hans Arnold

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri mit Beschluss Nr. 847-R-540-15 vom 9. Dezember 1998